

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: EWE NETZ GmbH

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Grundsätzliches zu Definitionen	In der Einleitungsverfügung werden zahlreiche neue Begriffe (z. B. Helper, Causer, einheitliche Stelle, Cluster, etc.) verwendet, für die entsprechende Begriffsdefinitionen fehlen. Damit die Begriffe nicht in jeder Festlegung neu aufgelistet werden müssten, plädieren wir dafür, diese in das EnWG aufzunehmen oder diese in eine Rahmenfestlegung einfließen zu lassen, auf die referenziert werden würde. Damit würde man Fehlinterpretationen vorbeugen.
Zu a) Hintergrund	EWE NETZ begrüßt grundsätzlich den Schritt, einheitliche Regelungen für den H2-Netzzugang „frühzeitig“ festzulegen. Die Ausgestaltung der Regeln sollte hierbei im Rahmen einer H2-Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 28n EnWG erfolgen.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Ansatz Entwicklung eines Grundmodells und Aufforderung an Netzbetreiber zur Vorlage von Standardangeboten	
Zu A und B Grundsätzliches zum Netzzugangsmodell	<p>Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Dynamik, mit welcher die einzelnen Entwicklungsphasen des Wasserstoffmarktes durchlaufen werden, nicht gesichert abschätzbar. Die Netzzugangsregelungen sollten hier Schritt halten können und sich an diesen Gegebenheiten orientieren. Die Umsetzung der IPCEI-Projekte mit zunächst einzelnen großen Industriekunden werden die H2-„Cluster“ zu Beginn der „Hochlaufphase“ dominieren. Neben den Industriekunden werden aber gleichzeitig auch erste H2-Speicher angeschlossen sein, die Flexibilität, z. B. als Regel- und Ausgleichsenergie miteinbringen werden. Hierfür werden von vorneherein adäquate Regelungen benötigt, die Planungssicherheit herstellen und Anreize setzen für weitere Anbieter. Den „Clustern“ sollte die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden bestimmte Gegebenheiten – insbesondere das Vorhandensein von Regel- und Ausgleichsenergieanbietern – sofort einzubeziehen und unnötige Regelungen auszusetzen bzw. diese auf die Gegebenheiten anpassen zu können. Dies gilt z. B. für die Bereitstellung von Netzpuffern für Bilanzkrestoleranzen.</p> <p>Wir plädieren zudem immer dort, wo es möglich und sinnvoll ist, auf die in Deutschland etablierten Regelungen aus dem Erdgassektor zu setzen und diese punktuell zu ergänzen. Dies bietet neben Planungssicherheit auch Vertrauen und eine gute Basis für die Transformation bestehender Erdgasinfrastruktur.</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir, während der Hochlaufphase die Marktentwicklung mit jährlichen Marktabfragen und Revisionen durch die Bundesnetzagentur begleiten zu lassen, um daraus Anpassungserfordernisse besser ableiten zu können. Experimente an entscheidenden Stellen des entry-/exit-Systems empfehlen wir daher aufzuschieben.</p>
Zu 1. Abkehr vom Bilanzierungssystem des Erdgasmarktes	<p>Grundsätzlich spricht nichts gegen die Einführung neuer Regeln und Systematiken. Jedoch sollten Synergien aus bestehenden Regelungen gehoben werden und diese nicht von Beginn an ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Erfahrungen aus Ersatzwertbildung, Bilanzierung und Prognose. Die würde zu einem gesamtwirtschaftlichen Optimum beitragen und würde helfen, Prozesse anderer Sparten synchron laufen zu lassen. Dies würde Komplexität abbauen und Vertrauen schaffen, insbesondere vor dem Hintergrund des sehr ambitionierten Zeitplans.</p>
Zu 1.1 Bilanzkreise einheitliche Stelle	<p>Die neue „einheitliche Stelle“ wird maßgeblichen Anteil an den Marktprozessen einnehmen. Die Benennung muss frühzeitig erfolgen. Der Prozess wie und bis wann dies zu erfolgen hat bedarf weiterer Konkretisierung. Es ist z. B. unklar, ab wann die Handlungsfähigkeit dieser „einheitlichen Stelle“ hergestellt ist und welche Konsequenzen für die Wasserstoffnetzbetreiber durch die Benennung entstehen. In den Auswahlprozess sollten auch potenzielle Wasserstoffnetzbetreiber einbezogen werden können, die während der Hochlaufphase Wasserstoffinfrastruktur zu errichten planen oder auf diese umzustellen beabsichtigen.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	Der Prozess der Benennung sollte so früh wie möglich eingeleitet werden, d. h. noch vor Einleitung des Festlegungsverfahrens zu den Standardangeboten. Ohne die einheitliche Stelle können ansonsten Kernelemente des Netzzugangs nicht umgesetzt bzw. in Wege geleitet werden.
1.2 Bilanzkreisstatus Abkehr von starrer Bilanzkreisperiode	Für die dauerhafte Abkehr von festen Bilanzierungsperioden, selbst bei Vorhandensein von Regel- und Ausgleichsenergie und der gleichzeitigen Einführung einer kontinuierlichen Bilanzierung erachten wir nicht als zielführend. Wir plädieren dafür die etablierte Systematik in die Entwicklung der Phasen mit zu berücksichtigen und die Anpassungsbedarfe regelmäßig zu evaluieren. Damit könnte die Wirksamkeit und Notwendigkeit besser beurteilt werden kann.
Zu 1.2 Bilanzkreisstatus Höhe der Mindesttoleranz von insgesamt ca. 10%	<p>Generell sehen wir daher ein einheitliches Toleranzband über alle Druckstufen hinweg kritisch. Von der Vorgabe einer starren Toleranzhöhe sollte abgesehen werden. Folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht dagegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entkopplung der physischen Netzsteuerung und der Netzbilanzierung kann nur durch den Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie geheilt werden und nicht vordergründig durch Netzpuffer. Netzpuffer werden primär zur Netzsteuerung, für den Netzbetrieb (Wartung und Instandsetzung) oder zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Transportkapazitäten benötigt. - 10% Mindesttoleranz sind technisch nicht in jedem Netz ohne Konsequenzen umsetzbar. - Stünde nur der geringe Netzpuffer zur Verfügung, mit welchem zusätzlich auch noch ein bilanzielles Toleranzband abgedeckt werden müsste, dann würden folglich vermarktbare Transportkapazitäten deutlich reduziert werden müssen. Nach § 7 Abs. der Gasverordnung haben Wasserstoffnetzbetreiber den Marktteilnehmern aber die größtmögliche Kapazität eines Wasserstoffnetzes zur Verfügung zu stellen. Beides wäre nicht gleichzeitig möglich. <p>Den Netzbetreibern sollte es möglich sein, aus technischen Gründen von dieser abweichen zu können.</p>
Zu 1.3 Gesamtnetzstatus Zonenzuordnung	Beim „Gesamtnetzstatus“ muss klargestellt werden, dass sich dieser rein auf die bilanzielle Sicht bezieht und nicht deckungsgleich ist mit der physischen Netzsituation der einzelnen Netzbetreiber. Ein gelber Gesamtnetzstatus kann damit z. B. auch bedeuten, dass bei einem Netzbetreiber bereits die „rote“ Phase erreicht ist und es z. B. Abschaltmaßnahmen kommen kann. Wir plädieren dazu, die Bezeichnung z. B. in „bilanzieller Gesamtstatus“ zu ändern.
Zu 1.3 Gesamtnetzstatus Ampelsystem	<p>Für eine Bewertung müssten folgende Punkte näher beleuchtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsweise bzw. Konsequenzen des Ampelsystems über die verschiedenen Druckstufen hinweg - Kommunikationsprozesse und Reaktionszeiten - Maßnahmen, die verhindern, dass Reaktionen auf die gelbe Zone nicht zu einem Pendeleffekt und Ausschlagen in den kritischen Netzzustand in der entgegengesetzten Richtung führen. Diese Gefahr sehen wir als gegeben an.
Zu 1.4 Bilanzierungsperiode Ungleichgewichte	Der Anreiz sollte nicht nur auf den bilanziellen Systemzustand abzielen, sondern vor allem auch die einzelnen unausgeglichene Bilanzkreise adressieren.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Zu 1.5 Finanzielles Anreizsystem Grundsätzliches	Anstatt eine stündliche Meldung des Bilanzkreises an den BKV soll nun eine viertelstündige Meldung erfolgen. Die Datenqualität wird hierbei eine große Rolle spielen. Schon bei kleineren Problemen mit der Datenerhebung und -verarbeitung, können Pönalen fällig werden. Die Folge wären zusätzlicher Clearing-Aufwand und/oder Rechtsstreitigkeiten. Wir sehen die Verkürzung der Fristen für die Meldung der Bilanzkreise kritisch.
Zu 1.5 Finanzielles Anreizsystem – Helper/Causer-Ansatz	<p>Eine zentrale Stelle ausgestattet mit einer Beurteilungslogik durch ein monopolistisches Wirtschaftsunternehmen wird kategorisch abgelehnt.</p> <p>Mit dem vorgeschlagenen Helper-Causer-Ansatz versucht die BNetzA ein neues Verfahren in den deutschen Wasserstoffmarkt einzuführen. Aus unserer Sicht ist der Grundsatz, dass Bilanzierung und Physik passen, nicht gewährleistet. Der Helper-Causer-Ansatz basiert rein auf der bilanziellen Sicht des „Gesamtnetzes“ und soll in der Hochlaufphase helfen fehlende Flexibilität besser händeln zu können. Jedoch bleibt hierbei die Situation bzw. Physik in den Einzelnetzen eines „Gesamtnetzes“ vernachlässigt. Eine Abkehr von bereits etablierten Methoden und starre Einführen eines neuen Ansatzes ohne Erfahrungswerte, erachten wir zudem als nicht zielführend, der erforderliche Aufwand könnte sich eher als hinderlich erweisen. Ein finanzielles Steuerungsmodell via Anreizsystem [Bonus/Malus] ist im regulierten Marktmodell so bislang nicht vorgesehen. Ein Bonus aufgrund von zufällig richtungspassender Bilanzkreisschiefstände erachten wir nicht als zielführend, weil er falsche Signalwirkung erzeugen kann. Deshalb lehnen wir dieses ab. Der Helper-Causer-Ansatz wird zwar in den Niederlanden im Erdgassektor praktiziert, dort aber in einem bereits etablierten Erdgasmarkt mit entsprechenden Mechanismen. Wir plädieren daher auch den bisherigen Ansatz aus dem deutschen Erdgas-Sektor zu berücksichtigen und keine Optionen auszuschließen. Der Regel- und Ausgleichsenergiemarkt wird sich mit z. B. Einbindung von H₂-Speichern zügig einfügen und dann könnte man wieder auf ein etabliertes Instrument zurückgreifen. In regelmäßigen Abständen und Marktentwicklungsphasen sollten Evaluierungen hierzu durchgeführt werden.</p>
Zu 1.5 finanzielles Anreizsystem Missbrauchspotential	Wenn die Pönale geringer ausfällt als die am Markt verfügbare Energie, können Händler auf die Pönale spekulieren, statt entsprechend der Nominierung zu bewirtschaften. Hier sehen wir grundsätzliches Missbrauchspotential, für welches präventive Regelungen festgelegt werden müssten.
Zu 1.5 finanzielles Anreizsystem Ermittlung der Höhe der Pönale auf Basis der Netzentgelte	Die Netzentgelte des Kernnetzes für die Pönale heranzuziehen halten wir nicht für sachgerecht, da diese nicht den Marktwert/-Preis von H ₂ widerspiegeln. Die Orientierung an Marktpreise ist wie z.B. den HYDRIX erachten wir als sachgerechter.
Zu 1.6 Datenbereitstellung Datenübermittlung alle 15 Minuten	Die Häufigkeit der Datenbereitstellung muss für alle Stakeholder technisch (physikalische Gegebenheiten) und prozessual möglich sein. Auch sollten diese kongruent zu den Europäischen Nachbarländern sein, insbesondere für Grenzübergangs-

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>punkte. In der Hochlaufphase werden vor allem IPCEI-Projekte mit nur einzelnen Marktteilnehmern und vereinzelt industriellen Abnehmern je Netzabschnitt umgesetzt. Die Maßnahme sollte daher auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit hin genau überprüft werden.</p> <p>Netzbetreiber müssen die Systemstabilität gewährleisten können. Auf Grund der Trägheit des Gassystems können ¼-Stundenwerte nicht zur Netzsteuerung verwendet werden. Laufzeiten von Armaturen und Regelventile sowie die Trägheit des Gasflusses und die Kompressibilität des Gases verhindern eine schnelle Reaktion auf Veränderungen. Sollte der 15 Min-Takt tatsächlich eingeführt werden, dann wird es mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer deutlichen Entkopplung der physischen Netzsteuerung und der Netzbilanzierung kommen.</p> <p>Käme es zu einer stetig zunehmenden Vermaschung mit dem Erdgasnetz und zur Belieferung von Kleinkunden im Wasserstoffnetz, wären ¼-Stunden-Werte (Einsatz entsprechender Messtechnik) für diese Kundengruppe (heutige SLP) zu kostenintensiv. Im Ergebnis entstünden unverhältnismäßig hohe Netzentgelte.</p> <p>Um den Markthochlauf nicht zu gefährden, plädieren wir daher zunächst mit den etablierten Mechanismen und Regelungen aus dem Erdgassektor zu starten und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, ob und welche Änderungen zielführend und auch technisch umsetzbar sind. Es ist zudem auszugehen, dass die in IPCEI-Projekten berücksichtigten H2-Speicherbetreiber auch die Ausgestaltung von Flexibilitätsprodukten ins Auge fassen werden.</p>
Zu 1.6 Datenbereitstellung Übermittlung von Prognosewerten	Prognosewerte (T+15) sind schwer darstellbar. Gerade bei registrierender Leistungsmessung ist schwer prognostizierbar, was in der nächsten Viertelstunde an Verbrauch vorliegt.
Zu 1.7 Datenverarbeitung und -Kommunikation - Aufgaben der zentralen Stelle/Data-Hub	<p>Wir unterstützen die Einrichtung eines Data Hubs für die Bilanzkreisabwicklung. Dieser garantiert, dass Daten zentral aggregiert, verarbeitet und abgerufen werden können.</p> <p>Die Handling der Messdaten inkl. aller Prozesse (u. a. Messdatenerfassung, -verarbeitung sowie Ersatzwertbildung und Abrechnung) sollte als Grundlage der Bilanzierung und Abrechnung hingegen weiterhin in Verantwortung der Netzbetreiber liegen. Hierbei könnte zudem auf bisherige Kernkompetenzen der Verteilnetzbetreiber zurückgegriffen werden - Regionalität, Kundenorientierung, Massenprozesse. Eine Ersatzwertbildung sollte dabei z. B. immer durch Sachverständige erfolgen (siehe Gas Regelwerk G685), da diese für Abrechnungszwecke genutzt werden und revisionsicher sein müssen. Eine Notwendigkeit zur Abkehr hiervon sehen wir nicht.</p> <p>Zudem geben wir zu bedenken: Im Data Hub sollen hoch sensible Daten verarbeitet werden, d.h. Daten, die</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>hohe Anforderungen an die Sicherheit und rechtskonforme Prozesse stellen. Mit Blick auf die Erfahrung aus dem Stromsektor und z. B. dem Smart-Meter-Rollout, ist das ein sehr heikler Vorgang, der sehr intensive Abstimmungen mit dem Datenschutz und BSI erfordern wird. Zudem ist hierbei das Thema der Haftung mit zu berücksichtigen. Eine zeitnahe Umsetzung erachten ebenfalls als unrealistisch.</p> <p>Deshalb plädieren wir dafür sich zunächst auf die Bilanzierung zu fokussieren und diese zu überprüfen. Die erforderlichen Prozesse und deren Abhängigkeiten sowie Fristen sind näher zu beleuchten und zu beurteilen, inwieweit eine Zentralisierung erforderlich ist und ob die Wirtschaftlichkeit auch gegeben ist. Der Wasserstoffmarkt wird zunächst mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Massenmarkt sein.</p>
<p>Zu 1.7 Datenverarbeitung und -Kommunikation Einrichtung und Aufgaben der zentralen Stelle/Data Hub</p>	<p>Herausfordernd für den Netzbetreiber wird die Bereitstellung von Daten im Viertelstunden-Takt an den Data Hub. Es ist richtig, dass die Messwerte in der Zwischenzeit erfasst, aufbereitet und plausibilisiert werden müssen. Es müssen aber auch Zwischenfälle berücksichtigt werden, in denen die Prozesse nicht oder teilweise nicht korrekt ablaufen. Bsp.: Wenn die Anlage des Kunden nicht abrufbar ist, kommt der Netzbetreiber schnell in Zeitverzug und muss plausible Ersatzwerte bilden, damit die Nominierung passt. Eine Ersatzwertbildung sollte dabei immer durch Sachverständige erfolgen (siehe Gas Regelwerk G685), da diese für Abrechnungszwecke genutzt werden und revisionssicher sein müssen.</p> <p>Wenn Daten unter Zeitdruck bereitgestellt werden müssen, können leicht unterschiedliche „Daten-Wahrheiten“ entstehen. Das kann u. a. zu Haftungsfragen führen und zusätzliche Clearingfälle erzeugen.</p>
<p>Zu 1.9 Ausgleichs- und Regelenergie</p>	<p>Wir erwarten, dass sich ein Regel- und Ausgleichsenergiemarkt zügig etablieren wird. Als Indiz hierfür sehen wir u. a. die H2-Speicher, die z. T. in den IPCEI-Projekten integriert sind. Wir begrüßen die Absicht der BNetzA, dies erneut zu prüfen. Dabei plädieren wir, dies regelmäßig zu tun, insbesondere in der Hochlaufphase.</p>
<p>Zu C. Weiterer Verfahrensablauf Zeitplan</p>	<p>Das Festlegungsverfahren soll nach derzeitigem Kenntnisstand Mitte 2025 abgeschlossen sein. Das Verfahren für Standardangebote soll anschließend bis Mitte 2026 erfolgen. Für die Umsetzung der ersten H2-Kooperationsvereinbarung (H2-KoV) zum 1.1.2027 bliebe verhältnismäßig wenig Zeit. Die Abstimmungen hierzu sind aus Erfahrung aufwendig. Für die Erstellung und Abstimmung der KoV sollte mehr Zeit innerhalb der Frist bis zum 1.1.2027 eingeräumt werden. Wir plädieren dafür, die Festlegungsverfahren zu verkürzen und nach Möglichkeit parallel mit dem Verfahren zu Standardangeboten in diesem Jahr zu starten. Es muss unbedingt verhindert werden, dass die erste H2-KoV verschoben werden müsste. Es wäre verherrend, wenn die Branche in der Zwischenzeit auf den verhandelten Netzzugang mit individuellen Vertragswerken setzen müsste. Dies würde nicht nur immensen Zusatzaufwand verursachen, sondern könnte zu Unsicherheiten im Marktgeschehen beitragen.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Gleichzeitig betrachten wir das Vorhaben, mit Inkrafttreten von WasABi einen funktionsfähigen Data Hub eingerichtet zu haben, als nicht erreichbar. Zunächst müsste die einheitliche Stelle benannt und handlungsfähig sein. Des Weiteren wären neben der Branche auch weitere behördliche Stakeholder einzubeziehen, wie z. B. BSI. Anschließend müssten Konzepte mit allen Stakeholdern ausgearbeitet werden. Hierzu ist ein größerer zeitlicher Vorlauf für Konzeptionierung, Umsetzung und Tests zu berücksichtigen.</p>